

Waidhofen a/d Ybbs, am 26. November 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen a/d Ybbs vom 25. November 2024.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 idgF., wird ab 1. Jänner 2025 für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe wie folgt eingehoben:

1. für jeden Nutzhund € 6,54 jährlich
2. für jeden Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential
und für jeden auffälligen Hund im Sinne der §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltesgesetz, LGBl. 4001 idgF. € 240,00 jährlich
3. für jeden übrigen Hund € 50,00 jährlich

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702 idgF., ist die Hundeabgabe im ersten Jahr binnen einem Monat nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2020 erlassene Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe außer Kraft.



Für den Gemeinderat:



Mag. Werner Krammer
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: